

FRIEDHOFSSATZUNG ST. VITUS OEDT

1

INHALTSVERZEICHNIS	1
<u>I. ALLGEMEINES</u>	
§ 1 Friedhofszweck	2
§ 2 Verwaltung und Aufsicht	2
§ 3 Außerdienststellung, Entwidmung	2
<u>II. ORDNUNG AUF DEM FRIEDHOF</u>	
§ 4 Öffnungszeiten	2
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	2
§ 6 Gewerbetreibende	3
<u>III. BEISETZUNG</u>	
§ 7 Grundsätze der Bestattung	3
§ 8 Ruhezeiten	4
§ 9 Benutzung der Friedhofskapelle/Leichenhalle	4
§ 10 Trauerfeier	4
§ 11 Umbettungen	4
<u>IV. GRABSTÄTTEN UND NUTZUNGSRECHTE/-BERECHTIGTE</u>	
§ 12 Grabstätten und Grabstättenarten	5
§ 13 Reihengrab	5
§ 14 Pflegefreies Reihengrab für Erdbestattungen (Rasengrab)	5
§ 15 Wahlgrab (Gruft)	5
§ 16 Urnen(wahl)grab	6
§ 17 Pflegefreies Urnenreihengrab	6
§ 18 Pflegefreies Urnenbaumgrab	7
§ 19 Pflegefreies Urnenbaumpartnergrab	7
§ 20 Urnenkammer	7
§ 21 Ehrengrab	7
§ 22 Nutzungsrechte und Nutzungsberechtigte	7
<u>V. GESTALTUNG, HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN</u>	
§ 23 Gestaltungsgrundsatz	8
§ 24 Herrichtung und Pflege	8
<u>VI. GRABMALE</u>	
§ 25 Zustimmungserfordernis	9
§ 26 Größen	9
§ 27 Fundamentierung und Befestigung	9
§ 28 Standsicherheit	10
§ 29 Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	10

VII. VORZEITIGER VERZICHT; ENTZUG UND EINEBNUNG

§ 30 Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht	11
§ 31 Entzug des Nutzungsrechtes und Einebnung	11

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 32 Haftung	11
§ 33 Gebühren	11
§ 34 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 35 Vertretung	12
§ 36 Inkrafttreten	12

Aushangbeginn und Gültigkeit: 01.05.2024

Kontakt Daten der Katholischen Kirchengemeinde St. Benedikt:

Friedhofsverwaltung

Frau Spettmann

Dunkerhofstr. 4

47929 Grefrath

☎ 02158/953020

verwaltung@st-benedikt-grefrath.de

homepage: www.st-benedikt-grefrath.de

1

I. ALLGEMEINES

§ 1 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Pfarrangehörige der Kirchengemeinde St. Benedikt waren sowie derjenigen, die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben. Für andere kann eine Bestattung zugelassen werden.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und des Bestattungswesens liegen in der Verantwortung der Kirchengemeinde.
- (2) Die Kirchengemeinde kann, soweit diese Friedhofssatzung keine besonderen Regelungen enthält, alle erforderlichen Maßnahmen anordnen und durchführen, um den Friedhofszweck (z.B. würdige Stätte der Totenruhe und des Totengedenkens) zu fördern und zu sichern. Daneben hat sie die Befugnisse als Inhaberin des Hausrechtes.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, Teile dieser Aufgaben an den Friedhofsgärtner zu delegieren.
- (4) Der vom Kirchenvorstand beauftragte Friedhofsgärtner hat als einziger das Recht und die Pflicht im Rahmen der beauftragten Tätigkeit die Geschäfte des Totengräbers zu übernehmen.
- (5) Die Kirchengemeinde kann in besonderen Fällen oder zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen der Satzung zulassen.

§ 3 Außerdienststellung, Entwidmung

- (1) Jeder Friedhofsteil kann aus einem wichtigen Grund durch Kirchenvorstandsbeschluss ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; die Ruhefristen für bestehende Grabstätten sind weiterhin zu beachten. Durch die Entwidmung geht nach Ablauf der Ruhefrist die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen verloren.
- (3) Die Schließung und Entwidmung der Friedhöfe bedarf der Genehmigung des bischöflichen Generalvikariats Aachen und der Bezirksregierung Düsseldorf.
- (4) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich, rechtzeitig und hinreichend bekannt zu machen.

- (5) Beschlüsse des Kirchenvorstands über die Nutzungsänderung einzelner Grabstätten sind dem Nutzungsberechtigten in schriftlicher Form rechtzeitig bekannt zu machen. Die Kirchengemeinde als Eigentümerin des Friedhofes ist verpflichtet, dem Nutzungsberechtigten für den Zeitraum der restlichen Ruhezeit Ersatz im Rahmen der erworbenen Rechte zu leisten.

II. ORDNUNG AUF DEM FRIEDHOF

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für Besucher geöffnet.
- (2) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass die Öffnungszeiten einschränken oder das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere **nicht** gestattet:
 - a) zu lärmern und zu spielen,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Rollstühle, Rollatoren, Kinderwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind ausgenommen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten zu verrichten, ebenso zu Zeiten einer Beisetzung, wenn diese den Ablauf und die Würde der Beisetzungsfeier stören,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, insbesondere Blumen, Pflanzen oder Sträucher abzuschneiden oder abzureißen sowie Grabflächen unberechtigt zu betreten,
 - e) Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen zu lagern,
 - f) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen,
 - g) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - i) Tiere - mit Ausnahme von Hunden - mitzubringen. Hunde sind anzuleinen und von den Gräbern fernzuhalten,
 - j) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.

- (4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Personen, die wiederholt gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen haben, können vom Betreten des Friedhofs ausgeschlossen werden.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Gräbern dürfen von Bestattungsunternehmern, Gärtnern, Bildhauern und Steinmetzen, usw. (Gewerbetreibende) durchgeführt werden, und zwar an Wochentagen nur während der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch nicht länger als bis 18.00 Uhr, an Samstagen und Tagen vor Feiertagen nicht länger als bis 12.00 Uhr. In Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten dürfen die Friedhofswege zum Transport von Material und Gerät mit nichtmotorisierten Fahrzeugen, mit allen anderen Fahrzeugen nur mit Sondergenehmigung befahren sowie Wasser aus den Zapfstellen entnehmen. Material und Geräte sind bei längerer Unterbrechung sowie bei Beendigung der Tagesarbeit wegzuräumen und der Arbeitsplatz wieder in seinen früheren Zustand zu versetzen. Nicht pflanzlicher Abfall sowie Bauschutt ist von den Gräbern wegzuschaffen. Er darf nicht auf dem Friedhof beseitigt werden. Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden haben diese Ordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu befolgen. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Gewerbetreibenden, die wiederholt Bestimmungen dieser Ordnung, dazu ergangene Regelungen sowie Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht beachten, kann das gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder Dauer untersagt werden.
- (4) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibenden bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der Zustimmung durch die Kirchengemeinde. Zugelassen werden können Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.

III. BEISETZUNG

§ 7 Grundsätze der Bestattung

- (1) Bestattungen sind im Pfarrbüro unter Vorlage der notwendigen Unterlagen (insbesondere Sterbeurkunde etc.) unverzüglich anzumelden. Wer das Nutzungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte beansprucht, hat dies durch Vorlage von geeigneten Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeitpunkt der Bestattung im Einverständnis mit den Nutzungsberechtigten fest. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.
- (3) Die für die Bestattung erforderlichen Sargträger werden nicht von der Kirchengemeinde gestellt.
- (4) Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargbeigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht vergänglichen, nicht umweltbelastenden Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabsplattendes, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

Für Beisetzungen in Baumurnengrabstätten sind biologisch abbaubare (Über-) Urnen, die zu 100% verrottbar und rückstandsfrei sind, sowie Bioaschekapseln zu verwenden (Metalle sind nicht erlaubt).

- (5) Särge sollen nachstehende Größe nicht überschreiten:
- a) für Personen unter 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,50 m, Höhe 0,50 m
 - b) für Personen über 5 Jahren: Länge 2,05 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,75 m.
- Abweichungen sind der Kirchengemeinde vor der Bestattung bekannt zu geben.
- (6) Sargbestattungen über der Erde sind nicht zulässig.
- (7) Die Gräber werden vom Friedhofsgärtner ausgehoben und verfüllt.
- (8) Die Tiefe eines Grabes (Erdoberfläche –ohne Hügel- bis zur Grabsohle) soll grundsätzlich 1,80 m betragen. Bei Urnenbestattung soll die Tiefe mindestens bis Oberkante der Urne 0,80 m betragen.

- (9) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Kirchengemeinde entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten der Kirchengemeinde zu erstatten. Vorbereitende Maßnahmen für den Grabaushub werden in Rechnung gestellt.
- (10) Der Nutzungsberechtigte trägt die Kosten für die Instandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten, sollten diese durch den Grabaushub beeinträchtigt werden müssen.
- (11) Die Anlage von Grabgewölben oder –kellern ist nicht gestattet.

§ 8 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 30 Jahre, bei Erdbestattungen von Personen unter 5 Jahren und bei Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 9 Benutzung der Friedhofskapelle/Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Leichen bis zu ihrer Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Kirchengemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, Särge früher schließen zu lassen, wenn dies erforderlich ist.
- (3) Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen können ebenfalls in der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Särgen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Särge von auswärts bleiben geschlossen. Ihre Öffnung ist nur dann zulässig, wenn die Todesursache feststeht und diese sowie der Zustand der Leiche einer Öffnung nicht entgegenstehen.
- (5) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

§ 10 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Leichenhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.
- (3) Totengedenkfeiern und ähnliche nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Kirchengemeinde. Sie müssen spätestens 14 Tage vorher beantragt werden.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften – eines schriftlichen Antrags und der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Mit dem Antrag ist die Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Grabstätte nachzuweisen, in die umgebettet werden soll. Umbettungen werden nur genehmigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Umbettungen in Reihengrabstätten sind nicht zulässig.
- (4) Umbettungen können von dem Nutzungsberechtigten einer Grabstätte bei der Kirchengemeinde beantragt werden. Kann ein Antragsteller nicht allein darüber verfügen, so muss er eine schriftliche Einwilligung der Mitberechtigten beibringen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist entsprechend § 2 des Feuerbestattungsgesetzes zu verfahren. Der Antrag muss die Verpflichtung enthalten, dass Kosten für die Instandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen, auch an Nachbargräbern übernommen werden, wenn eine Beschädigung durch die Umbettung eintritt.
- (5) Alle Umbettungen werden unter der Leitung der Kirchengemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (7) Die Kosten einer Umbettung werden gemäß Gebührenordnung in Rechnung gestellt.
- (8) Das Umbetten von biologisch abbaubaren Urnen ist ausgeschlossen.
- (9) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12 Grabstätten und Grabstättenarten

- (1) Alle Grabstätten sind im Besitz der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden.
- (2) **Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätte.** Die Kirchengemeinde ist jederzeit berechtigt, nicht zur Belegung vorgesehene Flächen nachträglich umzugestalten.
- (3) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (4) Die Planung und Anlage von Wahlgräbern, Reihengräbern, Urnengräbern und Urnenkammern ist der Kirchengemeinde vorbehalten. Der anliegende Plan des Friedhofes ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung. Aus ihm ergibt sich die Lage der jeweiligen Grabstättenart.
- (5) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - Reihengrab (§ 13)
 - pflegefreies Reihengrab für Erdbestattungen (Rasengrab) (§ 14)
 - Wahlgrab (Gruft) (§ 15)
 - Urnen(wahl)grab (16)
 - pflegefreies Urnenreihengrab (§ 17)
 - pflegefreies Urnenbaumgrab (§ 18)
 - **pflegefreies Urnenbaupartnergrab (§19)**
 - Urnenkammer (§ 20)
 - Ehrengrab (§ 21)
- (6) Für anonyme Bestattungen werden keine Felder – auch nicht für anonyme Urnenbestattungen - zur Verfügung gestellt. Hierfür müssen öffentliche Friedhöfe in Anspruch genommen werden.

§ 13 Reihengrab

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. Der Nutzungsberechtigte erhält über die Zuteilung einen schriftlichen Bescheid und ein Recht zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
- (2) Reihengrabmaße: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.
- (3) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Nach der Sargbeisetzung können bis zu zwei Urnen bestattet werden, sofern die Ruhezeit nicht überschritten wird. Nach voller Belegung wird das Reihengrabfeld außer Dienst gestellt (§ 3 Abs. 2).

- (4) Rechte an Reihengräbern bestehen für die Dauer der Ruhezeit, sie können weder verlängert noch erneuert werden.
- (5) Ab dem **01.04.2020** werden keine neuen Reihengrabfelder eingerichtet. Bestehende Reihengräber bleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist erhalten.

§ 14 Pflegefreies Reihengrab für Erdbestattungen (Rasengrab)

- (1) Auf dem Friedhof St. Vitus werden pflegefreie Rasengräber zur Verfügung gestellt.
- (2) Pflegefreie Rasengräber dienen der Bestattung von Särgen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalls für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Ein Nachkauf oder Hinzubestattung ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten werden.
- (3) Es wird unterschieden:

a) pflegefreies Rasengrab mit eigener einheitlicher Liegeplatte

Die Grabstelle ist mit einer für alle pflegefreien Reihen-/Rasengräber einheitlichen im Boden versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person des oder der Verstorbenen (Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum) zu versehen. Art und Beschaffenheit der Liegeplatte wird von der Kirchengemeinde vorgegeben. Die Liegeplatte ist mittig in die Grabstätte zu verlegen. Dabei ist sicher zu stellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Kirchengemeinde gewährleistet ist. Weder auf dem Grab noch auf der Grabplatte dürfen Grabschmuck (Kerzen, Blumen, Gestecke) abgelegt werden. Sollte dies dennoch geschehen, werden diese vom Friedhofsgärtner entschädigungslos entfernt (s. § 24.10).

b) pflegefreies Rasengrab mit Gemeinschaftsgrabplatte

Auf einer Grabplatte werden Name, Vorname Geburts- und Sterbejahr von bis zu 5 Verstorbenen festgehalten. Art, Beschaffenheit und Standort der Grabplatte wird von der Kirchengemeinde vorgegeben. Um eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Kirchengemeinde gewährleisten zu können, ist die Ablage von Grabschmuck (Kerzen, Blumen, Gestecke) nur an eigens dafür vorgesehen Stellen möglich. Sollte dennoch Grabschmuck außerhalb der zulässigen Stellen abgelegt werden, wird dieser vom Friedhofsgärtner entschädigungslos entfernt (s. § 24.10).

§ 15 Wahlgrab (Gruft)

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Urnen- und Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb

bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält über die Verleihung einen schriftlichen Bescheid und ein Recht zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der aktuell gültigen Friedhofssatzung.

- (2) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab dauert im Falle einer Erdbeisetzung 30 Jahre, im Falle einer Urnenbeisetzung 20 Jahre. Das Nutzungsrecht entsteht erst nach vollständiger Zahlung der fälligen Gebühr.
- (3) Die Maße einer Wahlgrabstätte betragen:

Wahlgrab mit einer Stelle	Länge bis zu 2,50 m	Breite bis zu 1,20 m
Wahlgrab mit zwei Stellen	Länge bis zu 2,50 m	Breite bis zu 2,40 m
Wahlgrab mit drei Stellen	Länge bis zu 2,50 m	Breite bis zu 3,60 m
Wahlgrab mit vier Stellen	Länge bis zu 2,50 m	Breite bis zu 4,80 m
- (4) Der Antragsteller erlangt das Recht, die Grabstelle für die Bestattung seiner Angehörigen bzw. zu seiner eigenen Bestattung zu nutzen.
- (5) In jedem einstelligen Wahlgrab können neben einer Erdbeisetzung bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Entsprechendes gilt für ein Mehrwahlgrab.
- (6) Bei einem mehrstelligen Wahlgrab wird bei der Belegung mit einer weiteren Leiche oder Asche die Ruhefrist für alle Stellen entsprechend neu berechnet.
- (7) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten für mindestens 5 Jahre und maximal 30 Jahre erneuert werden. Die Erneuerung des Nutzungsrechtes richtet sich nach den jeweiligen Bedingungen der Friedhofs- und Gebührensatzung. Eine Verpflichtung zur Verlängerung des Nutzungsrechts seitens der Kirchengemeinde besteht nicht. Der Wiedererwerb für einen Teil der Grabstätte ist ausnahmsweise und nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde möglich.
- (8) Unmittelbar nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes und dem Ablauf der Ruhefrist kann die Kirchengemeinde anderweitig über die Grabstätte verfügen.
- (9) Der Erwerb von Wahlgrabstätten zu Lebzeiten ist möglich. Pro Jahr ist eine Gebühr der zu diesem Zeitpunkt gültigen Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 16 Urnen(wahl)grab

- (1) Urnen(wahl)gräber sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Auf Anfrage und Zuzahlung kann eine dritte Urne von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
- (2) Das Maß eines Urnengrabs beträgt: 1 x 1 m (Innenmaß)

- (3) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten für mindestens 5 Jahre und maximal 20 Jahre erneuert werden. Die Erneuerung des Nutzungsrechtes richtet sich nach den jeweiligen Bedingungen der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührenordnung.
- (4) Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt. Gegen Zahlung einer Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung kann eine bestimmte Grabstelle aus der aktuellen Grabreihe ausgewählt werden.
- (5) Für Urnengräber gelten die Vorschriften für Reihengräber und Wahlgräber entsprechend.

§ 17 Pflegefreies Urnenreihengrab

- (1) Pflegefreie Urnenreihengräber dienen der Beisetzung von Aschen in Urnen.
- (2) Sie werden erst anlässlich eines Todesfalls für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten werden.
- (3) Es wird unterschieden:

a) pflegefreies Urnenreihengrab mit eigener einheitlicher Liegeplatte

Die Grabstelle ist mit einer für alle pflegefreien Reihen-/Rasengräber einheitlichen im Boden versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person des oder der Verstorbenen (Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum) zu versehen. Art und Beschaffenheit der Liegeplatte wird von der Kirchengemeinde vorgegeben.

Die Liegeplatte ist mittig in die Grabstätte zu verlegen. Dabei ist sicher zu stellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Kirchengemeinde gewährleistet ist. Weder auf dem Grab noch auf der Grabplatte dürfen Grabschmuck (Kerzen, Blumen, Gestecke) abgelegt werden. Sollte dies dennoch geschehen, werden diese vom Friedhofsgärtner entschädigungslos entfernt (s. § 24.10).

b) pflegefreies Urnenreihengrab mit Gemeinschaftsgrabplatte

Auf einer Grabplatte werden Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr von bis zu 5 Verstorbenen festgehalten. Art, Beschaffenheit und Standort der Grabplatte wird von der Kirchengemeinde vorgegeben. Um eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Kirchengemeinde gewährleisten zu können, ist die Ablage von Grabschmuck (Kerzen, Blumen, Gestecke) nur an eigens dafür vorgesehen Stellen möglich. Sollte dennoch Grabschmuck außerhalb der zulässigen Stellen abgelegt werden, wird dieser entschädigungslos vom Friedhofsgärtner entfernt (s. § 24.10).

§ 18 Pflegefreies Urnenbaumgrab

- (1) Zur Beisetzung von Urnen unter einem Baum/unter Bäumen sind Baumfelder eingerichtet. Die Grabstellen werden erst anlässlich eines Todesfalls für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten werden. Die Urne wird im Wurzelbereich des Baumes beigesetzt. Es sind daher gemäß § 7 Absatz 4 Satz 6 biologisch abbaubare Urnen sowie Bioaschekapseln zu verwenden. Eine Umbettung ist ausgeschlossen (s. § 11 Abs. 8).
- (2) Auf einer Grabplatte werden Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr von bis zu 5 Verstorbenen festgehalten. Art, Beschaffenheit und Standort der Grabplatte wird von der Kirchengemeinde vorgegeben. Um eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Kirchengemeinde gewährleisten zu können, ist die Ablage von Grabschmuck (Kerzen, Blumen, Gestecke) nur an eigens dafür vorgesehenen Stellen möglich. Sollte dennoch Grabschmuck außerhalb der zulässigen Stellen abgelegt werden, wird dieser entschädigungslos vom Friedhofsgärtner entfernt (s. § 24.10).
- (3) Für den Fall, dass der Baum eingeht, wird durch die Kirchengemeinde/den Friedhofsgärtner ein geeignetes Gehölz nachgepflanzt. Es besteht kein Anspruch auf die gleiche Art und Größe.

§ 19 Pflegefreies Urnenbaupartnergrab

- (1) Das Erdröhrensystem bietet die Möglichkeit einer „Partnerurnenbestattung“ unter der Erde. Das System besteht aus einem unlegierten Edelstahlrohr mit Wanneneinfassung sowie einer Granitplatte.
- (2) Die Granitplatte ist mit einem Hinweis auf die Person des oder der Verstorbenen (Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum) zu versehen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre verliehen und entsteht erst nach vollständiger Zahlung der fälligen Gebühr.
- (4) Der Kauf/die Reservierung eines pflegefreien Urnenbaupartnergrabs zu Lebzeiten ist möglich. Pro Jahr ist eine Gebühr gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
- (5) Für den Fall, dass der Baum eingeht, wird durch die Kirchengemeinde/den Friedhofsgärtner ein geeignetes Gehölz nachgepflanzt. Es besteht kein Anspruch auf die gleiche Art und Größe.

§ 20 Urnenkammer

- (1) Urnenkammern sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Urnenkammern sind so zu gestalten, dass Rücksicht auf die angrenzenden Urnenkammern genommen wird. Die Friedhofsmitarbeiter sind berechtigt, Blumenschmuck, Vasen, Gestecke und sonstige Gegenstände bei Beeinträchtigung zu entfernen.
- (3) Um Verschmutzungen und Schäden durch Wachsreste an den Kammern zu vermeiden sind nur Kerzen in einem Schutzglas oder elektrisch betriebene Kerzen zugelassen.
- (4) Am Fuß der Urnenstelen ist das Aufstellen von Pflanzgefäßen, Blumenschale, Vasen, Kränzen etc. untersagt. Die Ablage ist nur an eigens dafür vorgesehenen Stellen möglich. Außerhalb der zulässigen Stellen abgelegte Pflanzgefäße, Kränze etc., werden vom Friedhofsgärtner entschädigungslos entfernt (s. § 24.10).
- (5) Der Kauf/die Reservierung einer Urnenkammer zu Lebzeiten ist möglich. Pro Jahr ist eine Gebühr gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 21 Ehrengrab

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.

§ 22 Nutzungsrechte und Nutzungsberechtigte

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss mindestens für die Dauer der Ruhezeit erworben werden und entsteht erst mit vollständiger Zahlung der Gebühr/des Rechnungsbetrages.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Nutzungsberechtigte sind die Antragsteller, soweit keine anderslautende Erklärung vorliegt.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung, die das Nutzungsrecht berührt, insbesondere jeden Anschriftenwechsel mitzuteilen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb aus sich umschreiben zu lassen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung bzw. Umschreibung entsteht, ist die Kath. Kirchengemeinde St. Benedikt nicht ersatzpflichtig.

- (5) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht für den Fall seines Todes gleichzeitig für seine Angehörigen. Falls er keine abweichende Regelung trifft, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die nachfolgenden Personen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b) auf den Lebenspartner
 - c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Mehrere Personen c) bis h) benennen der Kirchengemeinde einen neuen Nutzungsberechtigten, der in alle Rechte und Pflichten der Personengemeinschaft bezüglich des Nutzungsrechts eintritt und dies schriftlich der Friedhofsverwaltung dokumentiert. Solange dies nicht erfolgt, gilt jede Person als alleinvertretungsberechtigter Bevollmächtigter gegenüber der Kirchengemeinde, im Falle widersprüchlicher Erklärungen oder Anträge mehrerer Personen ist für die Kirchengemeinde die in zeitlicher Hinsicht erste Erklärung bzw. der erste Antrag der Personengemeinschaft maßgebend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres seit dem Ableben übernimmt. Das Nutzungsrecht kann dem einzelnen Angehörigen durch schriftliche Erklärung von der Kirchengemeinde ausgeschlagen werden.

- (6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in einer Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Grabstätte erworben ist.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, wird er durch einen Aushang an der Kirche oder auf dem Friedhof (öffentliche Bekanntmachung) auf den Ablauf hingewiesen (s. § 30).
- (9) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten bei Wahlgrabstellen erneuert werden. Die Erneuerung richtet sich nach den jeweiligen Bedingungen der Friedhofs- und Gebührensatzung. Der Wiedererwerb nach Ablauf der Ruhezeiten ist für mindestens 5 Jahre oder länger möglich.

- (10) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur auf eine der in Abs.1 genannten Personen durch schriftlichen Vertrag übertragen.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung einer Gebühr.
- (12) **Die Rückgabe einer belegten Grabstätte ist grundsätzlich erst nach Ablauf der Ruhezeit zulässig. Der vorzeitige Verzicht ist schriftlich zu beantragen und nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gegen Kostenerstattung des Pflegeaufwands bis zum Ablauf der Ruhefrist möglich (s. § 30.1 und 2).**
- (13) Die sich aus dem Nutzungsrecht ergebenden Pflichten und Rechte an einer Grabstätte unterliegen immer der aktuellen Friedhofssatzung. Das gilt auch für bestehende Nutzungsrechte.

V. GESTALTUNG, HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 23 Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 24 Herrichtung und Pflege

- (1) Grabbeete müssen im Rahmen des § 23 hergerichtet und gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind zeitnah von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und Pflege der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Grabstätten (Reihengräber, Urnengräber und Wahlgräber) sind innerhalb von zwei Monaten nach einer Bestattung würdig herzurichten und innerhalb von zwei weiteren Monaten gärtnerisch anzulegen. Die Form des Grabbeetes und die Art seiner Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Zur Bepflanzung von Grabstätten sind nur solche Gewächse zu verwenden, die benachbarte Grabstätten sowie Friedhofsanlagen und Wege nicht stören und beeinträchtigen. Die Kirchengemeinde kann für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Bepflanzung erlassen. Stark wuchernde oder absterbende Bäume und Sträucher können von der Kirchengemeinde ganz oder teilweise entfernt werden.
- (5) Die Gewächse/Gehölze sollen eine Höhe von
- 2,50 m auf einem Reihen- oder Wahlgrab
- 1,25 m auf einem Urnengrab
nicht überschreiten.

- (6) Das Aufstellen von Gefäßen zur Aufnahme von Blumen (Konservendosen usw.), die der Würde des Ortes nicht entsprechen, ist nicht gestattet. Grababdeckende Platten aus Stein oder sonstiges wasserabweisendes Material ist mit Rücksicht auf die Durchlüftung des Bodens und der damit verbundenen Beschränkung der Wiederbelegung nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Gestaltung der Urnengräber.
- (7) Jeder Friedhofsbenutzer ist verpflichtet, anfallenden Abfall nach verrottbarem und nicht verrottbarem Material zu sortieren und in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.
- (8) Die Verwendung von Torf zur Grabpflege ist zum Schutze der Torfgebiete möglichst zu vermeiden.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (10) Das Ablegen von Grabschmuck auf Grabstätten der nachfolgend aufgeführten Grabstättenarten ist nicht gestattet:
 - a) pflegefreie Reihengräber (Rasengräber) (§ 14)
 - b) pflegefreie Urnenreihengräber (§ 17)
 - f) pflegefreie Urnenbaumgräber (§ 18)
 - g) pflegefreies Urnenbaumpartnergrab (19)
 - g) Urnenkammer (§ 20)

Der Grabschmuck darf nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden. Grabschmuck, der nicht an der gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, kann entschädigungslos von der Kirchengemeinde/dem Friedhofsgärtner entfernt werden; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

V. GRABMALE

§ 25 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde gestattet. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und damit zusammenhängenden Anlagen sind bei der Kirchengemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, auf der im Besonderen Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich sind. Die Zustimmung ist auch für Grabmale erforderlich, die auf Vorrat hergestellt werden. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst unten seitlich, an Grabmalen angebracht werden.

- (2) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, Werkstoff, Gestaltung, Art und Größe der Grabmale, Einfassungen usw. für den Friedhof, Grabstätten oder bestimmte Friedhofsteile vorzuschreiben.
- (3) Grabmäler, Grabplatten und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf dem Friedhof nur unter Beachtung des §4a BestG NRW aufgestellt werden.

§ 26 Größen

- (1) Grabmale auf Reihengräbern dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

stehend: Breite 0,60 m	liegend: Breite 0,50 m
Höhe 0,80 m - 1,20 m	Länge 0,70 m
- (2) Grabmale auf einstelligen Wahlgrabstätten dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

stehend: Breite 0,80 m	liegend: Breite 0,50 m
Höhe 1,20 m	Länge 0,70 m
- (3) Grabmale auf zweistelligen Wahlgrabstätten dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

stehend: Breite 1,40 m	liegend: Breite 0,60 m
Höhe 1,30 m	Länge 0,80 m

Bei mehr als zwei Stellen kann die Breite erhöht werden. Grababdeckende Platten aus Stein oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien sind mit Rücksicht auf die Durchlüftung des Bodens und der damit verbundenen Beschränkung der Wiederbelegung nicht zulässig. Aus diesem Grunde darf nicht mehr als 1/3 der Grabstelle durch Stein oder sonstige wasserundurchlässige Materialien abgedeckt werden.

- (4) Grabmale auf Urnengrabstätten mit Einfassung dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

stehend: Breite 0,35 m	liegend: Breite 0,40 m
Höhe 1,00 m	Länge 0,50 m

Grababdeckende Platten aus Stein oder sonstiges wasserabweisendes Material sind bei Urnengrabstätten zulässig. Auf dieser muss dann mindestens der Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des/der Toten vermerkt sein.

- (5) Ausnahmen von den in der Friedhofssatzung festgelegten Kriterien zur Errichtung eines Grabmals oder einer Einfassung kann nur der Kirchenvorstand in begründeten Fällen zulassen. An einzelnen hierfür vorgesehen Plätzen und vor größeren Gehölzgruppen sind Ausnahmen insbesondere bei Stelen zulässig. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung der Kirchengemeinde.

- (6) Einfassungen sollen nicht mehr als 0,12 m breit sein.
- (7) In die Rasenfläche der pflegefreien Reihen/-Rasengräber und pflegefreien Urnenreihengräber mit eigener Grabplatte wird eine für alle Gräber einheitliche Grabplatte mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen eingelassen.
- (8) Bei den pflegefreien Reihen/-Rasengräbern und pflegefreien Urnenreihengräbern/Baumgräbern mit gemeinschaftlicher Grabplatte werden bis zu 5 Verstorbene mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr festgehalten auf einer Grabplatte festgehalten. Der Standort der gemeinschaftlichen Grabplatte wird von der Kirchengemeinde vorgegeben.
- (9) Die Beschriftung der Verschlussplatte bei der Urnenkammer wird von einem ortsansässigen Steinmetz vorgenommen. Sie enthält den Namen, Vornamen, das Geburts- und das Sterbedatum, sowie ein Ornament (Ornament nicht zwingend).

§ 27 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Arbeiten zur Errichtung von Grabmalen, Grababdeckungen und Einfassungen sind entsprechend den "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten" des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der gültigen Fassung auszuführen. Die Bestimmungen der Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung sind anzuerkennen und einzuhalten, ebenso wie die Unfallverhütungsvorschrift "Friedhöfe und Krematorien UVV 4.7" der Gartenbauberufsgenossenschaft in der gültigen Fassung. Grabmäler, Grabplatten und Grabeinfassungen aus Naturstein müssen den Anforderungen des § 4a BestG NRW entsprechen.

§ 28 Standsicherheit

- (1) Grabmale und Einfassungen sind so zu fundamentieren, dass sie dauerhaft standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Bei Wahlgrabstätten ist eine Tiefgründung nach TA Grabmal erforderlich, damit bei weiteren Beisetzungen das Grabmal nicht abgeräumt werden muss.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind durch den Nutzungsberechtigten dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die notwendige Standsicherheit unverzüglich wiederherzustellen. Für die Wiederherstellung der Standsicherheit gelten die Vorschriften des § 26. Wird trotz schriftlicher Aufforderung der ordnungswidrige Zustand innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal

oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Weiterhin gelten die Vorschriften über den Entzug des Nutzungsrechtes § 30 entsprechend.

- (4) Bei Gefahr in Verzug kann die Kirchengemeinde ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Grabmal oder Teile davon sichern, umlegen bzw. abnehmen

§ 29 Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (z. B. Einfassungen, Grababdeckungen etc.) dürfen vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden.
- (2) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früherer Zeit gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Kirchengemeinde.
- (3) Ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale, Einfassungen oder sonstige baulichen Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entschädigungslos von der Kirchengemeinde entfernt werden.
- (4) **Nach Ablauf der**
 - **Ruhezeit bei Reihengrabstätten**
 - **Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten mit Einfassung**gelten folgende Regelungen:

1. Reihengrabstätte

Der Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern wird durch Aushang an der Kirche oder dem Friedhof (öffentliche Bekanntmachung) und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben. Innerhalb der benannten Frist können die Berechtigten den Grabschmuck etc. entfernen. Nach Ablauf der Frist werden die Gräber entschädigungslos durch die Kirchengemeinde abgeräumt.

2. Wahlgrabstätte und Urnengrabstätten mit Einfassung

Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten bei Wahlgrabstellen erneuert werden. Die Erneuerung richtet sich nach den jeweiligen Bedingungen der Friedhofs- und Gebührensatzung. Wird keine Erneuerung vereinbart, gilt folgendes:

- a) Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen werden ausschließlich durch die Kirchengemeinde entfernt. Die Kosten werden dem jeweiligen Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- b) Grabschmuck und Bepflanzung sind durch
 - den Nutzungsberechtigten innerhalb einer festgesetzten Frist zu entfernen

- die Kirchengemeinde zu entfernen, wenn sie einen schriftlichen Auftrag vom Nutzungsberechtigten erhalten hat. Die Kosten werden dem jeweiligen Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, wird er durch einen Aushang an der Kirche oder auf dem Friedhof (öffentliche Bekanntmachung) auf den Ablauf hingewiesen. Die Berechtigten werden aufgefordert, innerhalb einer benannten Frist die Grabstellen entsprechend § 29.4 zu räumen. Nach Ablauf der Frist, ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstelle entschädigungslos abzuräumen. Sie ist nicht verpflichtet, Grabmale, sonstige bauliche Anlagen, Grabschmuck etc. zu verwahren. Die Kosten hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen.

- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit besteht kein Anspruch der Hinterbliebenen/Nutzungsberechtigten auf Herausgabe der Aschereste, Urnenkapseln oder Urnenbehälter.

VII. VORZEITIGER VERZICHT; ENTZUG UND EINEBNUNG

§ 30 Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht

- (1) **Die Rückgabe einer belegten Grabstätte ist grundsätzlich erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Der vorzeitige Verzicht ist schriftlich zu beantragen und wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gegen Kostenerstattung des Pflegeaufwands bis zum Ablauf der Ruhefrist genehmigt.**
- (2) In allen Fällen des vorzeitigen Verzichts auf das Nutzungsrecht besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der entrichteten Gebühren.

§ 31 Entzug des Nutzungsrechtes und Einebnung

- (1) Das Nutzungsrecht wird entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet, wenn der Nutzungsberechtigte die Grabpflege nach § 24 vernachlässigt hat.
- (2) Die Grabstätte wird eingeebnet, wenn die festgesetzten Grabnutzungsgebühren nach der Friedhofsgebührenordnung nicht vollständig entrichtet worden sind.
- (3) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn sonstige Vorschriften dieser Satzung verletzt sind und andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden.
- (4) Dem Entzug des Nutzungsrechtes mit anschließender Einebnung bzw. der Einebnung nach Absatz 2 hat eine mündliche oder schriftliche Aufforderung voranzugehen, in angemessener Frist

1. im Falle des § 31 Absatz 1 die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen
2. im Falle des § 31 Absatz 2 die ausstehenden Gebühren zu zahlen
3. im Falle des § 31 Absatz 3 die festgestellten Mängel zu beseitigen.

Die Aufforderung muss den Hinweis auf den Rechtsentzug und die Einebnung bei ergebnislosem Fristablauf enthalten.

- (5) Nach ergebnislosem Ablauf der gesetzten Frist ist das Nutzungsrecht erloschen.
- (6) Die Grabstätte wird durch die Kirchengemeinde vollständig und entschädigungslos geräumt. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (7) Sollte der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln sein, wird die Entziehung durch öffentliche Bekanntmachung (Aushang im Schaukasten Kirche und/oder Friedhof) angezeigt. Der Entziehungsbescheid enthält die Aussage, dass das Grab nach ergebnislosem Ablauf der gesetzten Frist durch die Kirchengemeinde vollständig und entschädigungslos geräumt wird. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (8) Nach dem Entzug des Nutzungsrechtes haben die Berechtigten eine Kostenerstattung des Pflegeaufwands bis zum Ablauf der Ruhezeit zu leisten.
- (9) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck hat der Nutzungsberechtigte nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung durch die Kirchengemeinde innerhalb einer angemessenen Frist diesen zu entfernen. Sollte die Aufforderung nicht befolgt werden, oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck entschädigungslos entfernen.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 32 Haftung

- (1) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Personen-Sach- oder Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, durch Verschulden Dritter, durch Tiere oder durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes durch Dritte verursacht werden.
- (2) Bodensenkungen sind infolge der Beisetzungen auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich. Für hierdurch entstehende Schäden übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.

§ 33 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde zu entrichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 35 Vertretung

- (1) Die Kirchengemeinde wird vom Kirchenvorstand vertreten, der die aus dieser Friedhofssatzung sich ergebenden Befugnisse auf einen Friedhofsausschuss übertragen kann. Die Änderung dieser Friedhofssatzung und der Gebührenordnung kann der Kirchenvorstand nur selbst vornehmen.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 05.03.2024 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch das Generalvikariat Aachen am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung treten bisherige Satzungen außer Kraft.